

**E. Fehling:** Der Antrag des Herrn Schiemann hat große Bedenken, denn dann würde anzunehmen sein, daß alles erschöpfend zusammengetragen ist, was abgeschrieben werden darf. Der Antrag würde verhindern, daß beispielsweise angemessene Abschreibungen bei der Inventuraufnahme mitberücksichtigt würden. Wenn der Lagerbestand aufgenommen wird, wird natürlich nicht der Einstandswert eingesetzt, sondern es muß auch auf diese eine angemessene Abschreibung vorgenommen werden. Wenn Herr Schiemann den Antrag stellt, daß die Betriebsanlagen und Außenstände in den ersten Satz hineingenommen werden, würde daraus zu schließen sein, daß Abschreibungen auf das Warenlager, weil das nicht besonders erwähnt ist, unzulässig sind. Ich möchte doch empfehlen, von dem Antrag Abstand zu nehmen, weil Herr Schiemann das Gegenteil dessen erreicht, was er erreichen will.

**Fenne:** Ich kann mich nur in gleichem Sinne äußern wie der Herr Vorredner. Bei früheren Beratungen ist niemand auf den Gedanken gekommen, daß dieser Ausdruck ins Gesetz hinein müsse. Es ist selbstverständlich, und das wird auch Herr Schiemann ohne weiteres zugeben, daß, wenn er eine besondere Materie erwähnt, dann vor allen Dingen auch die Waren mit erwähnt werden müßten, die Inventur usw. Das, was in dem Senatsantrage vorgeschlagen wird, ist durchaus erschöpfend.

**Heinr. Thiel:** Ich kann mich dem nur anschließen. Ich halte den Antrag des Herrn Schiemann für eine absolute Verschlechterung des Gesetzes. Die Bestimmung ist in dem Senatsantrage so klar gefaßt, daß es sich nicht empfiehlt, ihr noch irgend etwas hinzuzusetzen.

**Schiemann:** Wenn Herr Rechtsanwalt Fehling sagt, daß sich dann eventuell die Abschreibung nicht auf die Inventur erstreckt, so kann ich dem nicht beistimmen. Auf die Inventur, auf die Warenbestände müssen sich selbstverständlich die Abschreibungen erstrecken, das ist ganz natürlich, denn sie dürfen zur Gewinnermittlung vielfach nicht zu ihrem vollen Werte geschätzt werden. Etwas anders ist es aber mit den Abschreibungen der Verluste. Wenn aber hier in der Bürgerschaft erklärt wird, daß die Wertverminderung so verstanden sein soll, daß auch Außenstände abgezogen werden sollen, genügt es mir vollkommen, weil dann später eventuell auf die Ausführungen in der Bürgerschaft zurückgegriffen werden kann. Ich ziehe damit meinen Antrag zurück.

**E. Fehling:** Ich habe im Bürgerausschuß den Antrag gestellt, den Absatz 3 der Ziffer 1 ganz wegfällen zu lassen, weil er überflüssig ist. Absatz 3 war früher notwendig, um den Begriff Anlage- und Betriebskapital klarzustellen. Jetzt, wo wir alle Schuldzinsen sowohl des angeliehenen Anlage- und Betriebskapitals wie andere Schulden abziehen, würde die Scheidung nicht erforderlich sein. Natürlich schadet es nicht, wenn der Satz stehen bleibt.

**Wortführer Dimpfer:** Wenn das die Meinung des Bürgerausschusses gewesen ist, legt der Senat, wie mir der ständige Senatskommissar mitteilt, auch keinen Wert darauf, diesen Satz beizubehalten.

**Dr. von Broden:** Zu dem Abzuge der Zinsen von angeliehenen Geldern möchte ich etwas sagen. Ich will nicht, wie einer der Herren Redner gestern meinte, die Streitart wieder hervorbringen, aber ich halte mich doch für verpflichtet, darauf hinzuweisen, daß die praktischen Nachteile des Abzuges der Zinsen entschieden unterschätzt werden. Ich werde mir erlauben, darauf mit zwei Worten einzugehen. Es wurde gesagt, und da pflichte ich vollkommen den Herren Boie und Genossen bei, ein Kaufmann werde keine Schulden machen, nur um den Genuß zu haben, die Zinsen bei der Steuer abziehen zu können. Darin haben die Herren recht. Ich halte es auch für außer Weges, daß der Kaufmann das eingebrachte Gut seiner Frau deshalb als Schuldposten in sein Geschäft nimmt, denn nach dem gesetzlichen Güterstande hat er seiner Frau keine Schuldzinsen zu zahlen. Zweifelhaft ist mir schon die Sache bei den Aktiengesellschaften, die bei eintretendem Kapitalbedarf größere Vorliebe für Obligationsanleihen haben werden. Aber auch das ist nicht schwerwiegend, denn ein gesundes Verhältnis zwischen Obligations- und Aktienkapital muß immer bleiben. Die praktische Gefahr sehe ich als Anwalt auf einem andern Gebiete. Größere und ganz große Geschäfte können sich meiner Meinung nach, und werden sich auch vielleicht vereinzelt, der Steuer entziehen dadurch, daß sie ihr Geschäft in eine Gesellschaft m. b. H. umwandeln, das Grundkapital bis auf 20 000 M. heruntersetzen und alles übrige Kapital sich selbst als Darlehen geben. Ähnlich machen es auch, wie ich gelesen habe, die großen Trustunternehmungen in Amerika. Deren Kapital ist ganz klein. Die eigentlichen Millionen oder Hunderttausende an Kapital, die zum Geschäft